

Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.03.2021

Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2021

öffentlich

Sitzungsvorlage 42/2021
Flurneueordnung "Seeloch";
Beschluss über gemeinschaftliche Anlagen

Sachverhalt:

Nachdem die Abfrage bei den Eigentümern im geplanten Gebiet der Flurneueordnung „Seeloch“ im vergangenen Jahr ergeben hat, dass zu einem sehr großen Teil Bereitschaft für die Durchführung einer Flurneueordnungsmaßnahme besteht, soll diese voraussichtlich im Sommer dieses Jahres durch das Flurneueordnungsamt angeordnet werden.

Im Vorfeld hierfür ist noch ein Beschluss hinsichtlich der sogenannten gemeinschaftlichen Anlagen, wie z.B. Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz dienen, notwendig. Es ist üblich, dass der Gemeinde diese Einrichtungen zu Eigentum zugeteilt werden, da sie zwar von der Teilnehmergeinschaft gemeinschaftlich hergestellt, diese aber nach Abschluss des Verfahrens aufgelöst wird. Dasselbe gilt für die Feldwege. Dies bedeutet, dass die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht für die Anlagen bei der Gemeinde liegen. Ausdrücklich nicht beinhaltet sind hierbei aber die bereits bestehende privaten Bewässerungs- und Drainageanlagen, die weiterhin in der Zuständigkeit der Privateigentümer bleiben.

Weiter ist es üblich, dass die Gemeinde mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung bei Bedarf die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.
Dies gilt auch für die öffentlichen Feldwege, soweit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zustande kommt.
2. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gemäß § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
3. Die Gemeinde stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).